

Zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 Verordnung (EU) 2018/848 wird im Saarland folgendes festgelegt

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind. (Beachten Sie hierbei insbesondere die Voraussetzungen des Förderrechts im Saarland.)

Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und darf nicht systematisch angewendet werden. Das Weiden von nichtökologischen Tieren auf ökologisch bewirtschafteten Flächen, diese umfassen neben Grünland auch beweidbare Ackerflächen (z.B. Ackergras oder Klee gras), darf daher innerhalb eines Jahres lediglich für einen begrenzten Zeitraum erfolgen.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbstständige Unternehmen.
2. Die ökologisch bewirtschafteten Flächen werden nicht systematisch und nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt eine nachweislich ökologische Hauptnutzung.
3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den ökologisch bewirtschafteten Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt nachweislich über eine weitere Futtergrundlage.
4. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der insbesondere mit den Futterflächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchführt. Im Saarland fallen hierunter folgende Programme:
 - EL-0201-02 und -03 Ausgleichszulage für benachteiligtes Gebiet
 - EL-0301-01-a und -c Natura 2000 Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen
 - EL-0105-01 a Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
 - DZ-0404-00-0 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes
 - DZ-0403-00-0 Beibehaltung der agrarforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
 - DZ-0405-00-0 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen mit Nachweisen von mindestens vier regionalen Kennarten
 - DZ-0407-00-0 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000- Gebieten

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung der o.a. Verordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission wird deshalb ab dem 01.01.2023 im Saarland die Beweidung von ökologisch bewirtschafteten Flächen mit nichtökologischen Tieren in Öko-Unternehmen nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

I. Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

1. Zum Nachweis der o. g. Voraussetzungen führt der Öko-Unternehmer ein Weidetagebuch mit folgenden Mindestangaben:
 - Name des entsendenden nichtökologischen Unternehmers;
 - Anzahl der nichtökologischen Tiere;
 - Zeitdauer und Ort der Beweidung (von, bis, Schlagnr. bzw. -bezeichnung).
2. Das Weidetagebuch muss darüber hinaus folgende Anlagen enthalten:
 - Erklärung des Öko-Unternehmers, dass die ökologisch bewirtschafteten Flächen nicht dauerhaft und strukturell, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum während eines Kalenderjahres durch nichtökologische Tiere genutzt werden;
 - Bestätigung des Öko-Unternehmers, dass die im Weidetagebuch erfassten ökologisch bewirtschafteten Flächen im Kalenderjahr nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere, sondern auch für die Produktion von Öko-Erzeugnissen genutzt werden;
 - Erklärung des nichtökologischen Unternehmers zur extensiven Aufzucht seiner Tiere (z. B. durch den Nachweis der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz- oder Landschaftspflegeflächen));
 - Bestätigung durch den nichtökologischen Unternehmer, dass dieser über eine eigene betriebliche Futtergrundlage für seine Tiere verfügt und dass seine Tiere nicht ausschließlich auf Flächen des Öko-Unternehmers weiden;
 - Erklärung zur nicht gleichzeitigen Nutzung der jeweils aktuell beweideten ökologisch bewirtschafteten Fläche durch nichtökologisch und ökologisch gehaltene Tiere.

Der Abschluss eines schriftlichen Weidevertrages bzw. einer Weidevereinbarung mit dem Nicht-Öko-Betrieb wird empfohlen. Die genannten Bedingungen gelten auch für nichtökologische Tiere von Wanderschäfereien (Schafe, Ziegen). Die Haltung dieser Tiere wird den umweltverträglichen Haltungsformen gem. Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. im Rahmen der entsprechenden Nachfolgeregelungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gleichgestellt. Alle nichtökologischen Tiere müssen für die Dauer der Wander- u. Hüteperiode auf ökologisch bewirtschafteten Flächen nach den Bestimmungen der EU-Ökoverordnung gehalten und gefüttert werden.

II. Sonderfall Haltung von nichtökologischen "Pensions"-Tieren in Öko-Unternehmen

1. Für die ganzjährige "Pensions"-Tierhaltung von nichtökologischen Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeitzwecke im Öko-Unternehmen gilt Folgendes:
 - Die Einstellung nichtökologischer Tiere ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung ist nicht verordnungskonform. Auch widerspricht die ganzjährige Haltung von nichtökologischen Tieren der gleichen Tierart in einem Öko-Betrieb grundsätzlich den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 und stellt einen Verstoß dar.
 - Wenn jedoch nachweislich sichergestellt ist, dass bei den betroffenen Tieren grundsätzlich keine Vermarktung mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau erfolgen wird, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Maßnahmen nach Art. 42 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie eine Erfassung des Sachverhalts in der Öko-Kontrollbescheinigung für die Förderstellen verzichtet werden.
 - Diese Tiere oder deren Erzeugnisse, die nicht alle Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung erfüllen, dürfen nicht im Zertifikat nach Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 als ökologische Tiere oder Erzeugnisse aufgeführt werden.
 - Die vorgenannten Tiere sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 ökologisch zu halten und zu füttern, und den Tieren ist Weidegang zu gewähren.
2. Eine ganzjährige Pensions-Tierhaltung aller anderen Tiere aus nichtökologischen Unternehmen, außer denen nach den Ziffern 1. ist nicht möglich. Bei diesen Tieren kommen die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Ziffer I. zur Anwendung.